

Zusammenfassung der Vergaberichtlinien des Vergabeausschusses

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Leistungen in Anerkennung des in den Korntaler Kinderheimen in der Zeit von 1949 bis in die achtziger Jahre erlittenen Leides sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für diese freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Aus der Gewährung dieser freiwilligen Leistungen können keine neuen Rechtsansprüche hergeleitet werden. Auf die Einrede der Verjährung wird nicht verzichtet.
- (2) Die freiwilligen Leistungen werden für erlittene immaterielle Schäden aufgrund physischer, psychischer und sexueller Gewalt gewährt. Durch die freiwilligen Anerkennungsleistungen will die Brüdergemeinde ihren moralischen Beitrag leisten, das Leid der Betroffenen anzuerkennen. Dementsprechend hat die Ev. Brüdergemeinde Korntal entschieden: 5.000 € stellen einen Richtwert dar. Es sind sowohl niedrigere als auch höhere Summen denkbar. Der Höchstbetrag wird im Einzelfall bei 20.000 € liegen. Die finale Entscheidung über die Anerkennungsleistung wird der Vergabeausschuss innerhalb der vorgenannten Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bedingungen treffen.
- (3) Entscheidungen des Vergabeausschusses sind nicht anfechtbar. Der Ausschuss entscheidet unabhängig aufgrund der von der Aufklärerin erstellten Memos im Einklang mit den Vergaberichtlinien und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Ev. Brüdergemeinde. Bei offenen Fragen können die von der Aufklärerin mitgeschnittenen Gespräche angehört werden.

2. Empfänger individueller Anerkennungsleistungen

- (1) Es kommen Anerkennungsleistungen an Opfer von sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt in Betracht, wenn sich das Opfer in der Zeit zwischen 1949 und den 1980er Jahren in den Kinderheimen der Ev. Brüdergemeinde in Korntal oder Wilhelmsdorf befand.
- (2) Anerkennungsleistungen kommen auch dann in Betracht, wenn das Opfer in rechtmäßiger Abwehr eines tätlichen Angriffs gehandelt hat.
- (3) Anerkennungsleistungen werden ausschließlich für Fälle bezahlt, in denen Ansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können, weil die Ansprüche verjährt sind oder Täter bzw. Täterinnen verstorben sind. Nicht verjährte Ansprüche müssen gegenüber den unmittelbar verantwortlichen Personen oder Stellen geltend gemacht und gegebenenfalls auf dem Rechtsweg verfolgt werden.
- (4) Der Vergabeausschuss ist in seiner Bewertung von Tat, Täterschaft und Tatfolgen nicht an gerichtliche Feststellungen gebunden.

3. Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss setzt sich aus unabhängigen Mitgliedern zusammen, die unter Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 55 Abgabenordnung nach bestem Wissen und Gewissen die individuellen Anerkennungsleistungen prüfen und vergeben. Der Ausschuss soll wohlwollend über entsprechende Anträge auf Anerkennungsleistungen entscheiden, um damit einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung zu leisten. Die Mitglieder des Vergabeausschusses werden von der AGG berufen.

- (2) Der Vergabeausschuss wählt unter seinen Mitgliedern eine(n) Vorsitzende(n).
- (3) Die AGG kann ein Mitglied des Vergabeausschusses nur aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Kann sich die AGG auf die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vergabeausschusses nicht einigen, entscheidet sie mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Diakonie der Ev. Brüdergemeinde Korntal stellt die finanziellen und organisatorischen Mittel für die Arbeit des Vergabeausschuss zur Verfügung.

4. Entscheidungsfindung

- (1) Die Entscheidung über die Anträge ehemaliger Heimkinder auf Anerkennungsleistung obliegt dem Vergabeausschuss als neutraler, unabhängiger und objektiver und sachkundiger Einrichtung. Der Vergabeausschuss entscheidet aufgrund der Angaben aus den Interviews und der ergänzenden Informationen aus den Akten, gegebenenfalls aus dem Anhören der im Einverständnis mit den Betroffenen gefertigten Bandaufnahmen der Interviews. Sind die Angaben plausibel und glaubhaft, dann soll der Vergabeausschuss eine Anerkennungsleistung beschließen.
- (2) Schriftliche Unterlagen, die dem Vergabeausschuss für die jeweilige Sitzung von der Aufklärerin zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen den Sitzungsraum nicht verlassen und sind am Ende der jeweiligen Sitzung der Aufklärerin zurückzugeben. Es dürfen von den Mitgliedern des Ausschusses keine schriftlichen Aufzeichnungen über den Verlauf der Sitzung erstellt werden mit Ausnahme des Protokolls.
- (3) Antragsberechtigt sind Personen, die sich in der Zeit zwischen 1949 bis in die 1980er Jahre als Heimkinder in Kinderheimen der Evangelischen Brüdergemeinde in Korntal oder Wilhelmsdorf in der Jugendhilfe oder anderen Werken der Brüdergemeinde befanden.
- (4) Anträge auf Anerkennungsleistungen sind schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars über Frau Dr. Baums-Stammberger zu stellen. Von anderer Seite bereits erhaltene Ersatzleistungen werden im Antragsformular abgefragt, haben jedoch keinen Einfluss auf die Zahlung von weiteren Anerkennungsleistungen. Ausnahmen sind Leistungen, die die Evangelische Brüdergemeinde bereits im Verlauf des Aufklärungsprozesses einschließlich der früheren Aufklärungsprozesse in Anerkennung des erlittenen Leides erbracht hat. Dem Antrag ist die Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) anzufügen. Die Richtigkeit aller Angaben ist auf dem Antragsformular förmlich zu versichern.
- (5) Der Vergabeausschuss prüft die Anträge ehemaliger Heimkinder auf Richtigkeit, Plausibilität und Glaubhaftigkeit.
- (6) Der Vorsitzende des Vergabeausschusses beruft die Vergabesitzung(en) ein. Es muss mindestens eine Vergabesitzung stattfinden. Die Vergabesitzungen und deren Entscheidungen werden durch Protokoll dokumentiert. Die Gründe für die Entscheidung werden im Einzelnen nicht protokolliert.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vergabeausschusses

- (1) Die Mitglieder des Vergabeausschusses sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht durch Geld- oder Sachleistungen, die der Tätigkeit im Vergabeausschuss fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Das Ev. Brüdergemeindewerk kann jedoch für die Mitglieder des Vergabeausschusses einen angemessenen Ersatz für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Vergabeausschuss entstehenden notwendigen Auslagen und etwaigen Verdienstaufschlag beschließen.
- (2) Die Mitglieder des Vergabeausschusses sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Im Falle fahrlässiger Pflichtverstöße ist ihre Haftung ausgeschlossen. Das Ev. Brüdergemeindewerk schließt für die Mitglieder des Vergabeausschusses eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab.
- (3) Die Mitglieder des Vergabeausschusses werden für den Zeitraum der Antragstellung und deren Bearbeitung berufen.

6. Entscheidungen des Vergabeausschusses

- (1) Die Entscheidungen des Vergabeausschusses erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (2) Die Entscheidung wird durch den/die Vorsitzende/n dem Antragsteller mitgeteilt, wenn alle vorliegenden Anträge entschieden worden sind. Die Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen.
- (3) Im Falle einer stattgebenden Entscheidung des Vergabeausschusses erfolgt die Auszahlung durch die Diakonie über ein Treuhandkonto, wenn alle vorliegenden Anträge vom Vergabeausschuss bearbeitet sind.

*Einstimmig verabschiedet von der AGG am 13. Oktober 2017
(6 betroffene ehemalige Heimkinder, 2 Vertreter der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal)*

*Gez.
Prof. Dr. Elisabeth Rohr und Gerd Bauz
Moderatoren des Aufklärungsprozesses*